

HRRS-Nummer: HRRS 2020 Nr. 1299

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2020 Nr. 1299, Rn. X

BGH 3 StR 245/20 - Beschluss vom 18. August 2020 (LG Koblenz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 31. Januar 2020 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Mit Blick auf die Höhe und Anzahl der Einzelstrafen sowie die sonstigen Strafzumessungsumstände sind hier 1
ausdrückliche Ausführungen dazu entbehrlich gewesen, dass die Höhe der Gesamtstrafe den bewährungsfähigen
Bereich überschreitet.

Die Strafkammer hat bedacht, dass der Angeklagte mit Rechtskraft des Urteils seine Pensionsansprüche verlieren 2
wird. Darüber hinausgehende wirtschaftliche Folgen für den Angeklagten betreffend zeigt die Revision im Rahmen der
allein erhobenen Sachrüge keinen Rechtsfehler auf.

Das Landgericht hat schließlich die lange Verfahrensdauer gewürdigt und dabei nicht verkannt, dass eine solche 3
selbst dann einen gewichtigen Strafmilderungsgrund darstellt, wenn sie sachlich bedingt war (st. Rspr.; vgl. etwa
BGH, Beschluss vom 29. September 2015 - 2 StR 128/15, BGHR StPO § 267 Abs. 3 Satz 1 Strafzumessung 21 Rn.
3 mwN).